

06.05.2014

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Transatlantisches Freihandelsabkommen TTIP darf die kulturelle Vielfalt in NRW nicht gefährden!

I. Sachverhalt

Die audiovisuellen Dienstleistungen sind aus dem Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission zur Verhandlung eines transatlantischen Freihandels- und Investitionsabkommens (TTIP) herausgenommen. Dafür hat sich unter anderem auch der Deutsche Bundesrat in seiner Stellungnahme Drs. 463/13 vom 07. Juni 2013 ausgesprochen.

Ausgewiesenes Ziel dieser Ausnahmeregelung ist es, den Kultur- und Mediensektor dem Geltungsbereich des TTIP-Abkommens grundsätzlich zu entziehen. Im deutschen Kontext sollen insbesondere die Dienstleistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor der Liberalisierung ausgeschlossen werden und somit weiterhin der Landeskompetenz unterliegen. Ebenso soll somit dem Recht aller Staaten auf eine eigenständige Kulturpolitik, wie sie in der UNESCO-Konvention zum Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen niedergelegt ist, nachgekommen werden. Jene Konvention ist für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtend; die Vereinigten Staaten von Amerika haben die Konvention nicht ratifiziert.

Trotz der expliziten Herausnahme der audiovisuellen Dienstleistungen ist der Kultur- und Medienbereich weiterhin unmittelbar von den Verhandlungsinhalten des TTIP-Abkommens betroffen:

Zum einen gibt ein der Öffentlichkeit zugänglich gemachtes (d.h. geleaktes) Dokument des EU-Ministerrats zu den eigenen Verhandlungsleitlinien wieder, dass das „Abkommen [...] Fragen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums behandeln [werde]“ und dem „Schutz des geistigen Eigentums“ einen „hohen Wert“ beimessen werde. Zwar ist in den Leitlinien primär von „eine[r] stärkere[n] Anerkennung der geografischen Angaben der EU“ in Ergänzung zum TRIPS-Abkommen die Rede, dennoch wird auch deutlich gemacht, dass es den Verhandlungspartnern auch um nicht näher bestimmte „zusätzliche Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums“ geht. In diesem Zusammenhang weisen Wissenschaftler und Rechtsexperten darauf hin, dass der Begriff „Geistiges Eigentum“ von tendenziöser Natur ist und dessen Verwendung die unverhältnismäßige Ausrichtung der Regelungen auf die

Datum des Originals: 06.05.2014/Ausgegeben: 06.05.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Durchsetzung der Urheberrechte, also auf die Rechteinhaber, erwarten lassen. Daher sei der Begriff „Immaterialgüterrecht(e)“ vorzuziehen.

Das Urheberrecht, zentraler Bestandteil des Immaterialgüterrechts, soll eigentlich einen fairen Interessenausgleich zwischen Urhebern, Nutzern, der Allgemeinheit und Rechteinhabern gewährleisten. Das Urheberrecht in Deutschland ist heute aber vor allem zugunsten der Rechteinhaber ausgestaltet. Die Urheberrechte liegen in aller Regel aber nicht (mehr) in den Händen der „Kreativen“ selber, sondern auf Seiten der Industrie, insbesondere international agierender Medienkonzerne - viele davon mit Sitz in den Vereinigten Staaten. Vor diesem Hintergrund wirkt das heutige Urheberrecht samt seiner Verwertungspraxis nach Ansicht vieler Experten außerordentlich innovationshemmend, da es Monopolbildung auf dem Markt der Kulturgüter und -dienstleistungen befördert und bestehende Monopole ausbaut. Dies geht zulasten der eigentlichen Urheber, der Nutzer und nicht zuletzt der Allgemeinheit. Darüber hinaus wird angemerkt, dass das heutige Urheberrecht dem sogenannten Kulturstaaatsprinzip, welches den Staat dazu verpflichtet, zum Zwecke der Förderung der kulturellen Entwicklung der Gemeinschaft den Urheberrechtsschutz bzw. dessen Schutzwirkung zu beschränken, zuwider läuft. Daher wird dem deutschen Urheberrecht seit Jahrzehnten schon aus Wissenschaft und Kreativwirtschaft fundamentaler Reformbedarf attestiert.

Es ist offensichtlich, dass die einflussreichen Rechteinhaber, vor allem große Verlagshäuser und Medienunternehmen, an einer Verfestigung bzw. Ausweitung rigider urheberrechtlichen Regelungen, angelehnt beispielsweise an das oben beschriebene deutsche Urheberrecht, über ein transatlantisches Freihandels- und Investitionsabkommens interessiert sind. Aus einem geleakten Bericht zu einem inoffiziellen Treffen in Brüssel zwischen US-Wirtschaftsvertretern und der Europäischen Kommission Ende 2013 erwächst die Befürchtung, dass entgegen der Verlautbarungen der Europäischen Kommission, dass im Rahmen von TTIP nur der Schutz „regionaler Herkunftsbezeichnungen“ (Beispiel: Parmaschinken) angestrebt sei, die Verhandlungspartner auch weitere weitreichende und restriktive Regelungen zu Immaterialgüterrechten, insbesondere Urheberrechtsfragen, diskutieren. Die detaillierte Behandlung von Urheberrechtsfragen in den TTIP-Verhandlungen würde die von vielen Seiten geforderte und seitens der Kommission mit einer Öffentlichen Konsultation angestoßene Reformierung des europäischen Urheberrechts konterkarieren.

Denn neben den erwähnten „regionalen Herkunftsbezeichnungen“ könnten auch die vereinfachte Zulassung neuer Patente, eine Ausweitung des Geltungsbereichs von Geschäftsgeheimnissen sowie eine Ausweitung von (Pflanzen-)sortenrechten Gegenstand der TTIP-Verhandlungen sein bzw. werden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit sowie zivilgesellschaftlicher Vertreterorganisationen wird bei der Beantwortung der Frage, welche Bereiche sinnvollerweise im Rahmen von TTIP behandelt werden sollten, explizit nicht angestrebt. Die Europäische Kommission hat zu den möglichen Verhandlungsgegenständen im Bereich „Geistiges Eigentum“ bis heute keine offiziellen Informationen bereitgestellt.

Schlussendlich ist der für NRW bedeutsame Mediensektor auch vom TTIP-Verhandlungskapitel zur Telekommunikation unmittelbar berührt.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Umstände können trotz der Ausnahmeregelung für den audiovisuellen Bereich direkte Auswirkungen des transatlantischen Abkommens auf die deutsche und nordrhein-westfälische Kultur- und Kreativlandschaft nicht ausgeschlossen werden. Die unabhängige Kultur- und Kreativlandschaft in NRW, d.h. kleine und mittlere Akteure fernab der großen Unternehmen, ist vor allem auf Rahmenbedingungen angewiesen, die die Umsetzung innovativer Ideen befördert – z.B. durch die Verwendung freier Lizenzen. Eine möglicherweise mit TTIP vorangetriebene noch drastischere Rechtsdurchsetzung sowie

eine durch TTIP zementierte Verwertungspraxis würde den notwendigen Freiraum dieser Akteure (weiter) einschränken bzw. ihnen sogar die Handlungsgrundlage entziehen.

Ebenso würden mögliche Detailregelungen im Bereich „Geistiges Eigentum“ innovative Entwicklungen am Kreativstandort NRW konterkarieren. Dabei zeigt NRW gerade hier vielversprechende Wege zur Modernisierung des Urheber- und Verwertungsrechts auf - beispielsweise mit der aus NRW initiierten Gründung der alternativen europäischen Verwertungsgesellschaft C3S, welche bei der Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere die Anforderungen der modernen internetgeprägten Kulturlandschaft berücksichtigt. Auch die Bestrebungen des deutschen Monopolisten GEMA, die bestehende Verwertungspraxis über die TTIP-Verhandlungen auf andere Rechtsgebiete auszuweiten, verdeutlicht die Bedeutung und mögliche Tragweite etwaiger Regelungen in diesem Bereich.

II. Der Landtag stellt fest

1. Der Landtag begrüßt die auch von ihm geforderte Herausnahme der audiovisuellen Dienstleistungen aus dem Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission.
2. Der Landtag zeigt sich jedoch besorgt, dass der Kultur- und Mediensektor in NRW über mögliche Detailregelungen im transatlantischen Freihandels- und Investitionsabkommen in negativer Weise betroffen und somit die kulturelle Vielfalt in NRW gefährdet sein kann.
3. Der Kultur- und Kreativstandort NRW ist auf innovationsfördernde Rahmenbedingungen, die insbesondere auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Akteure, darunter zahlreiche Freischaffende und produzierende Konsumenten („Prosumenten“), ausgerichtet sind, angewiesen. Die kulturelle Vielfalt in NRW profitiert von vielfältigen Möglichkeiten zur Verwertung und Lizenzierung von Kulturgütern und -dienstleistungen.
4. Es liegt in der Verantwortung der nordrhein-westfälischen Landesregierung, einen dauerhaften Dialog mit den Akteuren der Kultur- und Kreativlandschaft bezüglich etwaiger die kulturelle Vielfalt betreffenden Regelungen aufzubauen und dabei insbesondere Befürchtungen negativer Auswirkungen von TTIP zu adressieren.
5. Jegliche Harmonisierung der Gesetze der EU und der USA über das Recht des „Geistigen Eigentums“, wie es bereits im Rahmen des mit großer Mehrheit vom Europäischen Parlament abgelehnten „Anti-Counterfeiting Trade Agreement“ (ACTA) vorgesehen war, ist strikt abzulehnen; die Position des Europäischen Parlaments ist hierbei voll und ganz zu respektieren. Denn entsprechende Regelungen bergen nicht nur die immanente Gefahr, der kulturellen Vielfalt und Kreativität zu schaden, sondern eröffnen den Rechteinhabern auch Möglichkeiten einer drastischeren Rechtsdurchsetzung auch und insbesondere gegenüber privaten Nutzern urheberrechtlich geschützter Inhalte.
6. Die Verhandlungspartner müssen glaubwürdig darlegen, dass TTIP unter keinen Umständen der dringend notwendigen grundlegenden (teilweise auch schon angestoßenen) Reformierung des deutschen und europäischen Urheber- und Verwertungsrechts, welches an die realen Gegebenheiten der modernen Netz- und Kommunikationskultur sowie an die Anforderungen der Innovationsförderung im Kultur- und Mediensektor angepasst werden muss, zuwider läuft oder diese behindert.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich im Rahmen der TTIP-Verhandlungen auf allen Ebenen für den effizienten Schutz der Kreativ- und Kulturlandschaft in NRW, mit besonderem Augenmerk auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Akteure, einzusetzen.
2. einen dauerhaften Dialog mit den Akteuren der Kultur- und Kreativlandschaft in NRW zu etwaigen die kulturelle Vielfalt betreffenden Regelungen aufzubauen und dabei insbesondere Befürchtungen negativer Auswirkungen von TTIP zu adressieren.

3. dem Landtag zu den oben genannten Aktivitäten zeitnah und umfangreich Bericht zu erstatten.

Dr. Joachim Paul
Nicolaus Kern
Lukas Lamla
Marc Olejak

und Fraktion